

Verwaltungsvorschriften zu § 60 Absatz 4 SVVollzG Bln
Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit

Vom 8. Februar 2023

JustVA III A 9

Tel.: 90 13 - 39 33 oder 90 13 - 0, intern 913 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 - Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten -, § 60 Absatz 4 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

(1) Versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III Untergebrachte, die Arbeitsentgelt für Arbeit oder Ausbildungsbeihilfe (§ 60 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SVVollzG Bln) erhalten, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nicht nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind.

(2) Versicherungspflicht besteht auch für Untergebrachte, die die in Absatz 1 genannten Leistungen für die Zeit der Freistellung (§ 25 SVVollzG Bln) beziehen. Gleiches gilt gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III für Untergebrachte, die Verletztengeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt nach § 24 Abs. 2 SGB III mit dem Tage, an dem Untergebrachte eine Arbeit, eine schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahme mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt oder auf Ausbildungsbeihilfe aufnehmen (§§ 22, 23, 60 SVVollzG Bln).

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet nach § 24 Abs. 4 SGB III mit dem Tage vor Eintritt der Versicherungsfreiheit oder an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

2

(1) Versicherungsfrei sind Untergebrachte

a) die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des SGB VI vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III; für Geburtsdaten vor dem 01.01.1964 vgl. § 235 Abs. 2 SGB VI),

b) die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III),

c) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 SGB III),

d) beim Bezug von Leistungen, die als Ersatz für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und finanzielle Anerkennung nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz dienen (z. B. Zeugenentschädigung, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (Alg-W), Billigkeitsentschädigung bei einem Unfall, der kein Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII ist),

e) die eine finanzielle Anerkennung nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SVVollzG Bln erhalten,

f) die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (§ 27 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 8 SGB IV).

(2) Zweifelsfälle einer Versicherungsfreiheit sind mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu klären.

3

(1) Die versicherungspflichtigen Zeiten werden im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem (BASIS-Web) erfasst.

(2) Nach Beendigung des Vollzugs stellt die Einrichtung den Entlassenen gemäß § 312 Absatz 4 SGB III eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten aus.

(3) Bei einer Verlegung in eine Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Berlin ist der aufnehmenden Einrichtung bzw. Anstalt eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten der Untergebrachten zu übersenden.

(4) Durchschriften der Bescheinigungen nach Absatz 2 und 3 sind zu den Untergebrachtenpersonalakten zu nehmen.

4

(1) Die Beiträge für versicherungspflichtige Untergebrachte entrichtet das Land Berlin (§ 347 Nr. 3 SGB III).

(2) Die Abführung der Beiträge richtet sich nach der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

(3) Die Einrichtung leistet zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die in diesem Zeitraum entstandenen Beitragsansprüche der Bundesagentur für Arbeit und nimmt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die fällige Endabrechnung vor.

5

(1) Bei jeder Abrechnung des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe versicherungspflichtiger Untergebrachter ist der in § 60 Abs. 4 SVVollzG Bln bestimmte Beitragsanteil einzubehalten.

(2) Bei unbilliger Härte kann auf Antrag der Untergebrachten von der Einbehaltung des Beitragsanteils abgesehen werden. Dies geschieht jedoch erst ab dem Monat, der auf die Entscheidung folgt.

6

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen (§ 24 SVVollzG Bln).

7

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 60 Absatz 4 SVVollzG Bln treten am 15. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2028 außer Kraft.

Berlin, 8. Februar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach